



Akademien der Wissenschaften Schweiz
Académies suisses des sciences
Accademia svizzera delle scienze
Academias svizas da las ciencias
Swiss Academies of Arts and Sciences

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG):

Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Bern, 25.2.2010

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüßen den Entwurf für ein totalrevidiertes Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (E-FIFG). Sie unterstützen dabei das Ziel eines einfachen Aufgaben- und Organisationsgesetzes und sie erachten die Präzisierung von Aufgaben und Zuständigkeiten der im FIFG verankerten Förderorgane als wertvoll. Sie stellen indes auch fest, dass die angestrebte Einfachheit nicht vollumfänglich erreicht wird: So stehen ihr Redundanzen oder detaillierte Bestimmungen und Aufzählungen gegenüber, welche nicht zwingend auf Gesetzesstufe festzuhalten sind.

Angesichts der Bedeutung des Schweizerischen Nationalfonds in der schweizerischen Forschungsförderung begrüßen es die Akademien der Wissenschaften im Weiteren, dass dieser selber über die geeigneten Instrumente und die Form seiner Förderung entscheiden kann. Auf Grund seiner Verankerung in der Wissenschaft bietet dies beste Gewähr dafür, dass die Fördermassnahmen sich unmittelbar an den Bedürfnissen der Forschung orientieren.

Bezüglich der Angaben zu den Akademien der Wissenschaften ist mit Bedauern festzustellen, dass aus dem Entwurf nicht genügend klar hervorgeht, dass sie ebenfalls Forschungsförderung betreiben. Implizit lässt sich dies zwar ableiten, eine explizitere Formulierung ist aber insofern wünschenswert, als ihre Rolle fassbarer wird. Aus diesem Grund schlagen die Akademien der Wissenschaften die Schaffung eines eigentlichen Zweckartikels vor (neuer Art. 9 Abs. 1; siehe unten). Umgekehrt begrüßen sie ausdrücklich den neuen Art. 9 Abs. 4 E-FIFG, in welchem ihre wichtige Rolle in der internationalen Vernetzung der Schweizer Wissenschaft verankert wird.

Konkret machen die Akademien der Wissenschaften folgende Kommentare bzw. Änderungsvorschläge zum E-FIFG:

Begriffe – Art. 2a

Vorschlag neu: «Wissenschaftliche Forschung (Forschung): methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen. Sie umfasst alle Arten der Forschung, **kurzfristige oder langfristige**, von der Grundlagenforschung bis hin zur anwendungsorientierten Forschung.»

Begründung: Die Akademien der Wissenschaften stellen generell fest, dass in Debatten zur Forschungsförderung die Notwendigkeit eines langfristigen Engagements zunehmend verkannt wird. Sowohl im E-FIFG als auch in den Erläuterungen dazu dürfte sie implizit zwar enthalten sein. Da langfristig ausgerichteten Strategien und Engagements in der Forschung zentrale Bedeutung zukommt, wird aber geltend gemacht, dass an geeigneter Stelle im FIFG explizit darauf eingegangen wird, bspw. an der hier vorgeschlagenen Stelle.

Grundsätze – Art. 5 Abs. 2g

Vorschlag neu: ersatzloses Streichen von Art. 5 Abs. 2g

Begründung: Für das *Gesamtsystem* ist ein angemessenes Verhältnis der verschiedenen Forschungsarten sicher sinnvoll. Allerdings könnte höchstens der *Bund* dafür besorgt sein, dass dieses Ziel im Rahmen der *gesamten* öffentlichen Forschungsförderung erreicht wird (weshalb eine derartige Bestimmung allenfalls in Art. 6 aufgenommen werden könnte). Die einzelnen

Forschungsorgane sind angesichts ihres jeweils spezifischen Auftrags sowie ihrer autonom agierenden Zielgruppen (z.B. Universitäten) jedoch nicht in der Lage, selber für ein derartiges Verhältnis zu sorgen. Die Bestimmung steht somit in keinem Verhältnis zur realen diesbezüglichen Einflussmöglichkeit der einzelnen Forschungsorgane.

Aufgaben des Bundes – Art. 6 Abs. 4b

Vorschlag Einschub eines neuen Absatzes 4b: «Er [der Bundesrat] kann die Forschungsförderungsinstitutionen und die KTI mit Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit beauftragen, deren Erfüllung ihre Fachkompetenz erfordern.»

Begründung:

Art. 6 ist den Aufgaben des Bundes gewidmet. Gleichzeitig werden an anderer Stelle im Gesetz Aspekte aufgegriffen, welche ebenso gut unter Art. 6 figurieren könnten und damit die Verständlichkeit und Kohärenz des Gesetzes verbessern würden. Die Akademien der Wissenschaften verweisen dabei auf ein ihnen wichtiges Anliegen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Art. 26 E-FIFG umfasst detaillierte Bestimmungen zu Aufträgen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, welche der Bundesrat dem SNF erteilen kann. Dieser Artikel ist in zweierlei Hinsicht kritisch zu beleuchten:

- (i) Die Akademien der Wissenschaften anerkennen, dass die im Art. 26 genannten spezifischen Aufgaben sich zur Hauptsache an den SNF richten, insbesondere was Evaluationsaufgaben oder die Durchführung nationaler Fördermassnahmen zwecks Unterstützung entsprechender internationaler Massnahmen des Bundes betrifft. Es ist indes nicht einsichtig, wieso dies einerseits nicht auch für die KTI gelten soll. Andererseits sollte auch die Möglichkeit des Einbezugs der anderen Forschungsförderungsinstitutionen, sprich der Akademien der Wissenschaften Schweiz, nicht durch eine zu einschränkende Formulierung verbaut werden. So sind die Expertinnen und Experten der Akademien der Wissenschaften beispielsweise oft an der inhaltlichen Konzipierung internationaler Forschungsprogramme beteiligt. Ebenso erachten sich die Akademien der Wissenschaften als wichtige Anlaufstelle für die Bedarfsanalyse bezüglich internationaler Forschungsinfrastrukturen (gegenüber Machbarkeitsanalysen durch den SNF). Wenn der Bund die schweizerischen Interessen in internationalen Gremien zur Konzipierung und Planung internationaler Förderprogramme wirkungsvoll verfechten will oder wenn er den Puls der Schweizer Forschungsgemeinschaft fühlen will, so sollte er die Nutzung des Potenzials der anderen Forschungsförderungsorganisationen nicht von vornherein ausschliessen.
- (ii) Es wird festgestellt, dass die Aufzählung gemäss Art. 26a-e sehr detailliert ist und nahezu abschliessend wirkt (trotz dem Begriff «namentlich» im ersten Satz). Die Akademien der Wissenschaften sind der Ansicht, dass dies angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich der internationalen Zusammenarbeit wenig sinnvoll ist.

Mit dem Vorschlag zum Einschub eines neuen Art. 6 Abs. 4b werden beide Anliegen aufgegriffen: Die Forschungsförderungsinstitutionen (d.h. SNF und Akademien der Wissenschaften) sowie die KTI können grundsätzlich mit Aufgaben im Bereich der internationalen Zusammenarbeit betraut werden. Man kann ihre Fachkompetenz somit fallweise nutzen und gleichzeitig trägt die offene Formulierung der Dynamik im internationalen Bereich Rechnung. Art. 26 würde somit gestrichen.

Aufgaben und Fördergrundsätze der Forschungsförderungsinstitutionen – Art. 7 Abs. 1

Vorschlag neu: «Die Institutionen der Forschungsförderung **erfüllen** Aufgaben, die zweckmässigerweise von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern in eigener Verantwortung zu lösen sind.»

Hier würde Abs. 1 abgebrochen. Buchstabe b würde gestrichen und mit dem neuen Art. 7 Abs. 2 kombiniert (siehe unten).

Begründung: Aufgaben werden erfüllt, nicht gefördert.

Aufgaben und Fördergrundsätze der Forschungsförderungsinstitutionen – Art. 7 Abs. 2

Vorschlag neu: «**Sie fördern wissenschaftliche Forschung, soweit diese nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dient.**» Dafür ist Art. 7 Abs. 1b zu streichen.

Begründung: Eine nähere Spezifizierung der wissenschaftlichen Forschung gemäss E-FIFG («in allen Ausprägungen von der Grundlagenforschung bis zur anwendungsorientierten Forschung») ist nicht nötig. Im Weiteren ist es sachgerechter, wenn sich die Beschränkung «nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dienend» auf die geförderte Forschung bezieht (anstatt auf die «Aufgaben»). Art. 7 Abs. 1-2 werden somit gegenüber dem E-FIFG insgesamt präziser.

Schweizerischer Nationalfonds – Art. 8 Abs. 1

Vorschlag neu: «Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) ist das **Hauptförderorgan** des Bundes für die wissenschaftliche Forschung in allen Disziplinen, die an einer Hochschulforschungsstätte vertreten sind.»

Begründung: Die Akademien der Wissenschaften begrüssen die Rolle, welche dem Schweizerischen Nationalfonds in der Forschungsförderung der Schweiz zukommt und sie sind der Ansicht, dass Artikel 8 dieser Rolle insgesamt gerecht wird. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass die Akademien ihrerseits seit langem Aufgaben übernehmen, welche die wissenschaftliche Forschung an den Hochschulforschungsstätten unterstützen. Dazu zählen nicht nur gewisse Unterstützungsmassnahmen zugunsten einzelner Forschender, vor allem des Nachwuchses, sondern insbesondere bedeutsame, ausserhalb der Wissenschaft nicht immer gebührend wahrgenommene Massnahmen zugunsten der *Gemeinschaft* der Forschenden einzelner wissenschaftlicher Disziplinen (Vernetzungsaktivitäten, Infrastrukturplattformen etc.). Es ist den Akademien somit ein Anliegen, dass mit der Formulierung «Hauptförderorgan» (statt «Förderorgan») dem Umstand Rechnung getragen wird, dass nicht nur der SNF solche Fördermassnahmen wahrnimmt.

Schweizerische Akademien – Art. 9 Abs. 1

Vorschlag Einschub eines neuen Absatz 1: «**Die schweizerischen Akademien sind Forschungsförderungsinstitutionen des Bundes, welche auf die Gemeinschaft der Forschenden in den wissenschaftlichen Disziplinen ausgerichtet sind.**»

Die bestehenden Absätze werden nach hinten geschoben. Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2 und lautet: «**Sie** verwenden die ihnen vom Bund gewährten Beiträge namentlich zu folgenden Zwecken: [...]»

Begründung: Eine klare Aussage zur Rolle der Akademien der Wissenschaften fehlt bisher gänzlich im Gesetz (analog etwa zu Art. 8 Abs. 1 für den SNF). Der vorgeschlagene neue Abs. 1 charakterisiert die Rolle der Akademien recht genau. Im Gegensatz zum SNF oder auch zur KTI, welche primär Individuen fördern (wenn auch zum Teil in Programmen mit weitergehenden Zielen), arbeiten die Akademien der Wissenschaften vor allem mit der *Gemeinschaft* der Forschenden in den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen oder auch disziplinenübergreifend. Sie tun das sowohl in ihrer Fördertätigkeit für die Forschung (z.B. Vernetzung, Koordinationsplattformen etc), als auch in der Nutzung der Expertise der Wissenschaft, wo nicht auf Einzelmeinungen gebaut wird, sondern der Stand des Wissens der gesamten Gemeinschaft einer Disziplin herangezogen wird.

Schweizerische Akademien – Art. 9 Abs. 3

Vorschlag neu: «Sie fördern die Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern, Expertinnen und Experten in Fachgesellschaften, Kommissionen und weiteren geeigneten organisatorischen Formen und nutzen dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben **auf nationaler und internationaler Ebene.**»

Begründung: Die Akademien der Wissenschaften plädieren mit dieser Ergänzung für eine Präzisierung und Sichtbarmachung dessen, was sie faktisch tun. So schaffen sie mit ihren Vernetzungsaktivitäten auf nationaler Ebene oft erst die Voraussetzung, dass sich die Schweizer Forschung in einzelnen Disziplinen in internationalen Plattformen Gehör verschaffen kann. Beispiele dafür sind etwa die Konzipierung der weltweiten Forschungsprogramme zum globalen Wandel oder ihre europäische Vorreiterrolle im Bereich der wissenschaftlichen Integrität. Diese Präzisierung scheint angebracht, da mit der Neufassung des FIGG generell auch die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit verstärkt behandelt und sichtbar gemacht wird.

Schweizerische Akademien – Art. 9 Abs. 5

Vorschlag neu: «Das EDI schliesst mit dem Verbund der Akademien der Wissenschaften Schweiz, gestützt auf die Finanzierungsbeschlüsse der Bundesversammlung, periodisch eine Leistungsvereinbarung ab. **Darin können im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 – 4 Evaluationen, die Durchführung wissenschaftlicher Projekte, das Betreiben von Forschungsinfrastrukturen und weitere Spezialaufgaben enthalten sein.**»

Begründung: Der Vorschlag enthält zwei Elemente:

- (i) Die Spezialaufgaben können in der Leistungsvereinbarung *enthalten* sein. Dagegen widerspricht die Formulierung im E-FIGG («*beauftragen*») dem Gedanken der *Leistungsvereinbarung*, weshalb eine Umformulierung vorgeschlagen wird.
- (ii) Die Akademien der Wissenschaften sind darüber besorgt, dass der langfristig ausgerichteten Forschung kaum noch die notwendige Beachtung geschenkt wird – weder im politischen Diskurs noch im FIGG, wo sie nur implizit mitgedacht sein dürfte. Die Akademien der Wissenschaften übernehmen diesbezüglich eine wichtige Rolle, indem sie beispielsweise durch die Förderung von Monitoringsystemen Datenreihen aufrechterhalten, die oft in Vergessenheit geraten und urplötzlich wieder von grösster wissenschaftlicher Relevanz sind (Beispiel: Bedeutung der Datenreihen zu Fauna und Flora seit Aufkommen der Biodiversitätsproblematik). Mit dem Ergänzungsvorschlag soll diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem transparent gemacht wird, dass die Akademien diesbezüglich eine wichtige Funktion übernehmen.

Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung – Art. 13

Empfehlung: Die Akademien der Wissenschaften legen zwar keinen Änderungsvorschlag für Art. 13 vor, dagegen empfehlen sie eine Abänderung des erläuternden Berichts.

Wird nur der Gesetzestext gelesen, so sind die Bestimmungen nachvollziehbar und sinnvoll, insbesondere auch das Bestreben, wonach die Bundesbeiträge an Forschungseinrichtungen in ihrer Höhe zu beschränken sind sowie nur als Ergänzung durch andere öffentliche Gelder fließen sollen (Kantone, Hochschulen etc.). Die Akademien der Wissenschaften weisen indes auf eine problematische Definition im erläuternden Bericht hin: Dort wird festgehalten, dass es bei der Grundfinanzierung um die jährlichen Betriebskosten der Institutionen abzüglich der von ihnen kompetitiv eingeworbenen Drittmittel geht. Diese Bestimmung kann im Falle von Forschungseinrichtungen, die sehr erfolgreich am Markt operieren und entsprechend viele Drittmittel einwerben, dazu führen, dass ihre Grundfinanzierung völlig wegbricht. Dies kann weder im Sinne der betroffenen Forschungseinrichtung noch der Forschungspolitik sein. Auch erfolgreich am Markt operierende Forschungseinrichtungen brauchen einen sicheren Boden für ihre Planung und ihre Aktivitäten in Form einer ausreichenden Grundfinanzierung. Die Akademien der Wissenschaften empfehlen, diese problematische Bestimmung zu streichen und durch eine Definition zu ersetzen, welche dieser Problematik in geeigneter Weise Rechnung trägt.

Aufträge an den SNF – Art. 26

Vorschlag: Streichung.

Begründung: Siehe Ausführungen zu Art. 6 Abs. 4b.

Strategische Ausrichtung der Förderpolitik des Bundes – Art. 40 Abs. 4

Vorschlag neu: «Der Bundesrat legt, gestützt auf die Expertisen nach Absatz 1, die strategische Ausrichtung der Forschungs- und Innovationsförderpolitik des Bundes fest. Er hört dazu vorgängig die Schweizerische Hochschulkonferenz, den ETH-Rat, den SNF, **die Akademien der Wissenschaften Schweiz**, die KTI und nach Bedarf andere betroffene Forschungsorgane an.»

Begründung: Der Bund betraut mit Art. 9 Abs. 1a E-FIG die Akademien der Wissenschaften Schweiz mit der Aufgabe, Früherkennung gesellschaftlich relevanter Themen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation zu betreiben. Die Umsetzung dieses Auftrags beinhaltet die Früherkennung von Handlungsbedarf in der Forschung, die Früherkennung von gesellschaftlichem Handlungsbedarf sowie die Früherkennung von forschungs- und bildungspolitischen Handlungsbedarf. Angesichts dieses klaren Auftrags und Verständnisses von Früherkennung ist es nach Ansicht der Akademien der Wissenschaften konsequent und unerlässlich, sie in die Anhörung zur strategischen Ausrichtung der Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes einzubeziehen.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz danken den Bundesbehörden für die wohlwollende Aufnahme dieser Stellungnahme.

Akademien der Wissenschaften Schweiz, 25. Februar 2010